KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1809

Höchsttaxen 2027 für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege und Betreuung (Alters- und Pflegeheime, Tagesstätten)

1. Ausgangslage

1.1 Taxgestaltung für stationäre Angebote

Die Einwohnergemeinden sorgen gemäss § 142 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1), dass Heime für pflegebedürftige Personen betrieben werden. Die nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge und der Patientenbeteiligung verbleibenden Restkosten werden gemäss § 144ter Abs. 2 Bst. c SG von den Einwohnergemeinden getragen.

Gemäss § 52 Abs. 1 SG legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich der Pflege. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement des Innern (DDI) die massgebenden individuellen Taxen. Gemäss § 144^{quater} Abs. 1 SG legt der Regierungsrat im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung sowie der Pflege- und Betreuungskosten fest. Er hört gemäss § 144^{quater} Abs. 3 SG die Einwohnergemeinden und die Branchenorganisationen der Heime vor dem Festsetzen an.

Damit für den ganzen Kanton eine die Kostenstruktur der Institutionen adäquat abbildende Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt werden kann und – gestützt auf diese – korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden können, ist eine hohe Transparenz erforderlich. Deshalb muss die Rechnungslegung bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung einheitlich erfolgen. Dies wird mit dem überarbeiteten Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn sichergestellt, welches mit RRB Nr. 2024/1002 vom 18. Juni 2024 in Kraft gesetzt worden ist. Mit diesem Reglement werden die Alters- und Pflegeheime verpflichtet, ihre Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER abzulegen. Alle Alters- und Pflegeheime, welche auf der Heimliste des Kantons Solothurn geführt werden, müssen gestützt auf § 144^{quater} Abs. 4 SG zudem eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik erstellen. Grundlage dazu bilden die Bestimmungen der Handbücher Artiset (ehemals Curaviva). Abweichende Bestimmungen sind im Reglement aufgeführt. Es wurden Kostenrechnungen in hoher Qualität eingereicht, auf deren Grundlage eine Höchsttaxe und individuelle Taxen für die Institutionen festgesetzt werden können.

1.2 Taxgestaltung für teilstationäre Angebote

Die Einwohnergemeinden sichern gemäss § 143bis Abs. 1 SG in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkten Personen ab 65 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, die nicht dauernd oder vorübergehend in einem Spital oder Heim leben oder in einer geschützten Werkstätte arbeiten, den Besuch einer Tagesstätte im Kanton Solothurn. Gemäss § 143bis Abs. 2 SG gelten als Tagesstätten Tages- oder Nachtstrukturen mit einem Leistungsangebot, das entweder ausschliesslich während des Tages oder ausschliesslich während der Nacht erbracht wird. Tagesstätten im Kanton Solothurn erhalten bei effektiver Nutzung ihres Angebots durch Personen gemäss §

143bis Abs. 1 SG pro Tag oder Nacht einen Betreuungsbeitrag (§ 143ter Abs. 1 SG). Pro bewilligtem Tages- oder Nachtplatz kann immer nur ein Beitrag auf 24 Stunden in Rechnung gestellt werden. Gemäss § 143ter Abs. 3 SG legt der Regierungsrat den Betreuungsbeitrag nach Anhörung der Einwohnergemeinden fest und stuft diesen in der Höhe nach folgenden Personenkategorien ab: a) Personen ohne besondere Auffälligkeiten, b) Personen mit psychischer Beeinträchtigung und c) Personen mit Demenz.

2. Erwägungen

2.1 Taxen 2027 für stationäre Angebote

Gemäss § 144quater Abs. 4 SG legen die Heime dem DDI die Kostenrechnung und die zugehörigen Details offen. Die durch die Heime eingereichten Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken des Jahres 2025 zeigen gegenüber dem Vorjahr folgende Veränderungen: Die durchschnittlichen Vollkostensätze haben sich gegenüber denjenigen, welche die Basis für die mit RRB Nr. 2025/1697 vom 21. Oktober 2025 festgelegten Höchsttaxen für 2026 bildeten, um 3.1 Prozent in der Pflege (von Fr. 1.2820 auf Fr. 1.3220 pro Minute) und um 1.7 Prozent in der Hotellerie inkl. Betreuung (von Fr. 192.43 auf Fr. 195.72 pro Tag) erhöht.

Es wurden sowohl der Branchenverband Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) als auch die Einwohnergemeinden, vertreten durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), im Rahmen des Taxfestsetzungsverfahrens anlässlich einer Sitzung (am 26. August 2026) angehört.

Die GSA beantragte dabei Folgendes:

- Im Bereich der KVG-Pflege Mindesttaxen (für alle Heime), die auf einem Kostensatz von Fr. 1.3880 pro Minute basieren, welcher sich aus dem (ungewichteten) Mittelwert der eingereichten Kostenrechnungen 2025 (Fr. 1.3750 pro Minute) und zusätzlich einem Teuerungsausgleich von 1 Prozent für die Jahre 2026 und 2027 ergibt. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2024.423 vom 19. Mai 2026 seien darüber hinaus – bei heimspezifisch substantiierter Begründung der Mehrkosten – höhere individuelle Taxen festzulegen.

- Im Bereich der Pension (Hotellerie und Betreuung) eine Mindesttaxe (für alle Heime) in Höhe von Fr. 203.80 pro Tag, was dem (ungewichteten) Mittelwert der eingereichten Kostenrechnungen 2025 (Fr. 201.80 pro Tag) und zusätzlich einem Teuerungsausgleich von 1 Prozent für die Jahre 2026 und 2027 entspricht. Aufgrund des erwähnten Verwaltungsgerichtsurteils seien darüber hinaus – bei heimspezifisch substantiierter Begründung der Mehrkosten – höhere individuelle Taxen festzulegen. Zudem sei das EL-Maximum bei der höchsten Pensionstaxe aller Heime festzusetzen. Bei Institutionen mit einem Kostensatz unterhalb der Mindesttaxe sei die Differenz als Effizienzgewinn zweckgebunden für Investitionen zu verwenden (bis zu einer EBITDAR-Marge von 10 Prozent).

Anlässlich dieser Anhörung appellierte der VSEG an die GSA, sich aktiv für den Rückzug der eingereichten Klagen und Beschwerden bei ihren Mitgliedern einzusetzen.

Der VSEG-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 16. September 2026 über die von der GSA präsentierten Anträge diskutiert und den Beschluss gefasst, lediglich Höchsttaxen 2027 auf der Grundlage der Höchsttaxen 2026 plus eine Erhöhung um 1 Prozent zu gewähren, was zu Kostensätzen von Fr. 199.00 pro Tag im Bereich der Pension und Fr. 1.3681 pro Minute im Bereich der Pflege führen würde.

Die Anträge des VSEG sowie der GSA beinhalten eine Systemänderung gegenüber der bisherigen Berechnung. Der VSEG geht anstelle der Kostenrechnungen des Jahres 2025 von denjenigen des Jahres 2024 (bzw. den daraus abgeleiteten Höchsttaxen 2026) aus. Die GSA wiederum geht zwar von den eingereichten Kostenrechnungen 2025 aus (allerdings unter Verwendung des Mittelwerts statt wie bisher des 70. Perzentils), schlägt aber eigentliche Mindesttaxen vor, die 2027 für alle Heime gelten sollen, was dem Prinzip der Höchsttaxen widerspricht.

Das DDI hat am 21. September 2026 eine Einigungsverhandlung zwischen dem VSEG und der GSA angesetzt. Die Verhandlung und die nachträglichen schriftlichen Stellungnahmen des VSEG vom 21. September 2026 sowie der GSA vom 23. September 2026 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Die GSA informierte, dass jene Heime, die Klagen und Beschwerden eingereicht haben, diese nicht zurückzuziehen würden.

- Das DDI plädierte für eine Einigung unter Anwendung der bestehenden Taxsystematik auf Basis des 70. Perzentils der Kostenrechnungen 2025 (ohne Teuerungsausgleich) mit den daraus resultierenden Kostensätzen von Fr. 202.00 pro Tag im Bereich der Pension respektive Fr. 1.3706 pro Minute im Bereich der Pflege.

- Der VSEG signalisierte sein Einverständnis mit diesem Vorschlag.

- Die GSA hielt an ihrem ursprünglichen Antrag vollumfänglich fest und lehnte den Vorschlag ab.

Somit konnte für die Höchsttaxen 2027 keine Einigung erzielt werden. Deshalb wird dem Regierungsrat beantragt, die Höchsttaxen 2027 auf Grundlage der derzeit geltenden Regelung festzusetzen (d.h. mit Kostensätzen von Fr. 202.00 pro Tag im Bereich der Pension und Fr. 1.3706 pro Minute im Bereich der Pflege).

Aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 9C_446/2017 vom 20. Juli 2018 werden bislang aus der Kostenrechnung resultierende individuelle Pflegetaxen genehmigt, die oberhalb der vom Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen liegen. Neu kann gemäss dem oben erwähnten Verwaltungsgerichtsurteil unter bestimmten Bedingungen (konkret und substantiiert begründete Mehrkosten in der Betreuung bei wirtschaftlicher Leistungserbringung) und im Einzelfall auch ein Überschreiten der Pensionshöchsttaxe (EL-Maximum) gerechtfertigt sein.

Die festzulegenden Pflegetaxen gelten vorbehältlich einer möglichen Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge pro Pflegestufe durch den Bundesrat. Die Investitionskostenpauschale (IKP) wird für das Jahr 2027 wiederum auf 26 Franken festgelegt. Vorgaben an die Alters- und Pflegeheime in Zusammenhang mit den Höchsttaxen Langzeitpflege 2027 sind in den Weisungen des Gesundheitsamtes in Beilage 1 festgelegt.

2.2 Taxen 2027 für teilstationäre Angebote

Tagesstätten für betagte Menschen sind ein wichtiges und wirksames Angebot zur Entlastung betreuender Angehöriger und ermöglichen spätere Heimeintritte bzw. einen längeren Verbleib zu Hause. Zurzeit sind im Kanton Solothurn sieben Tagesstätten operativ tätig.

Die durch die Tagesstätten eingereichten Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken des Jahres 2025 zeigen, dass die im letzten Jahr mit RRB Nr. 2025/1697 vom 21. Oktober 2025 festgelegten Höchsttaxen für 2026 weiterhin weitgehend kostendeckend sind. Der VSEG und die Tagesstätten sind deshalb übereingekommen, diese unverändert für das Jahr 2027 zu übernehmen. Die Taxen für die Tages- oder Nachtstruktur berechnen sich nach der Formel «Krankenversicherungsbeitrag (nach Pflegestufe) plus Betreuungsbeitrag (abgestuft gemäss § 143ter Abs. 3 SG)

plus einheitlichem Beitrag der Tagesgäste». Der Betreuungsbeitrag pro Tag oder Nacht, ausgerichtet durch die Einwohnergemeinde, liegt bei:

70 Franken für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Personenkategorie a),

80 Franken für Personen mit psychischer Beeinträchtigung (Personenkategorie b),

90 Franken für Personen mit Demenz (Personenkategorie c).

Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien b und c setzt ein ärztliches Zeugnis voraus. Das Gesundheitsamt erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung sowie zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus.

Der Beitrag der Tagesgäste wird über alle Stufen hinweg unverändert bei 90 Franken festgelegt.

Die Höchsttaxen für die Tages- oder Nachtstruktur im Jahr 2027 reichen – in Abhängigkeit von der Personenkategorie und der Pflegestufe – von 169.60 Franken (für die Kombination von Kategorie a und Stufe 1) bis 295.20 Franken (für die Kombination von Kategorie c und Stufe 12) pro Tag (oder allenfalls pro Nacht). Die allermeisten Tagesgäste sind in den Pflegestufen 1 bis 6 eingestuft.

Die Taxtabelle mit allen Höchsttaxen befindet sich in Beilage 4.

2.3 Sonderregelungen

Die Bestimmungen zu ausserkantonalen Heimeintritten, die Regelungen zur Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) und die Rahmenbedingungen für beatmete Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim sind in Beilage 2 «Sonderregelungen 2027» abgebildet.

3. Beschluss

3.1 Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2027, wie in der Taxtabelle für die Langzeitpflege in Heimen in Beilage 3 aufgeführt, werden beschlossen und die Weisungen zu den Höchsttaxen Langzeitpflege 2027 in Beilage 1 zur Kenntnis genommen.

3.2 Die Sonderregelungen in Beilage 2 zu ausserkantonalen Heimeintritten, zu Mittel und Gegenständen, zu beatmeten Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen unter 65 Jahren in Alters- und Pflegeheimen werden beschlossen.

3.3 Der Betreuungsbeitrag für den Besuch von Tagesstätten wird gemäss Beilage 4 wie folgt beschlossen:

für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Kategorie a)	70 Franken
für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen (Kategorie b)	80 Franken
für Personen mit Demenz (Kategorie c)	90 Franken

Der Beitrag der Tagesgäste wird pro Tag einheitlich bei 90 Franken festgesetzt.

3.4 Die Höchstaxen für den Besuch von Tagesstätten im Bereich Pflege im Jahr 2027 werden gemäss Taxtabelle in Beilage 4 beschlossen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2027
- Beilage 2: Sonderregelungen 2027 (Alters- und Pflegeheime)
- Beilage 3: Langzeitpflege Heime – Höchsttaxen 2027
- Beilage 4: Langzeitpflege Tagesstätten – Höchsttaxen 2027

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung (kein Papierversand)
Gesundheitsamt; EBE, DOE, WYT (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Amt für Gemeinden
Kantonale Ausgleichskasse
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Hauptbahnhofstrasse 12, 4500 Solothurn
senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Schlossberg 4, 3600 Thun
prio.swiss, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern
santéservices ag, Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn
Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand durch GESA
Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand durch GESA
Leitungen der solothurnischen Tagesstätten; E-Mail-Versand durch GESA
Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn, Schachenallee 29, 5000 Aarau
Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Medien Sperrfrist bis 20.10.2026, 15:00 Uhr (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)